

50. 1. Wie weit reicht die Revisibilität, wenn im Falle des § 12 GBD. streitig ist, in wessen Dienste der Grundbuchbeamte steht?

2. Wonach bestimmt sich das Gemeinwesen, in dessen Dienste ein Grundbuchbeamter steht, und welches nach § 12 GBD. für eine von diesem begangene schuldhaftige Amtspflichtverletzung verantwortlich ist?

33D. § 549 Abs. 1. GBD. § 12.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1932 i. S. Stadtgemeinde L. (M.) w. Württemberg. Staat (Wettl.). V 238/32.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1925 hat die Klägerin der Gemeinde E. ein Darlehen von 175 000 RM. gewährt. Hierzu war sie durch unrichtige Angaben über die Größe des Waldbesitzes der Gemeinde E. bestimmt worden, die in einer von deren Schultheißen und Ratschreiber D. beglaubigten und ihr übersandten „Aufstellung aus dem Grundbuch“ enthalten waren. Im Jahre 1928 brach die Gemeinde E. finanziell zusammen. Die Klägerin macht den verklagten Staat für den ihr durch die Darlehenshingabe entstandenen Schaden auf Grund des § 12 GBD. und des Art. 131 RWerf. haftbar, weil D. den falschen „Grundbuchauszug“ als stellvertretender Grundbuchbeamter erteilt habe und als solcher im Dienste des Beklagten tätig geworden sei. Sie hat vorerst einen Teilbetrag von 1000 RM. eingeklagt. Der Beklagte hat seine Passivlegitimation bestritten, da D. als stellvertretender Grundbuchbeamter nicht im Dienste des Staates, sondern im Dienste der Gemeinde E. gestanden habe, die Verantwortlichkeit daher nur diese, nicht aber ihn treffen könne. Unter anderem hat er weiter noch vorgebracht, es liege kein vom Grundbuchamt ausgestellter beglaubigter „Auszug aus dem Grundbuch“, sondern nur eine durch den Schult-

heißen von E. gefertigte und beglaubigte „Aufstellung aus dem Grundbuch“ vor.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hält den Klagenspruch in erster Linie schon deshalb für nicht begründet, weil D. bei der Erteilung der unrichtigen „Aufstellung aus dem Grundbuch“, die keine beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch darstelle, nicht in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Grundbuchbeamten tätig geworden sei, eine Haftung des Beklagten für den Gemeindebeamten D. daher ohne weiteres ausscheide. Die Passivlegitimation des Beklagten wird aber ferner auch für den Fall verneint, daß man die Aufstellung als Erteilung einer beglaubigten Grundbuchabschrift ansehen und demnach von einer Tätigkeit des stellvertretenden Grundbuchbeamten D. ausgehen müßte. Zu der letzteren Auffassung gelangt der Vorderrichter, indem er zwar die Grundbuchbeamteneigenschaft des D. im Sinne des § 12 GBD. oder doch seine Beamteneigenschaft gemäß Art. 131 RVerf. bejaht, aber auf Grund einer eingehenden Würdigung der landesrechtlichen Vorschriften verneint, daß der in Vertretung des Grundbuchbeamten mit gewissen grundbuchamtlichen Geschäften betraute Gemeindebeamte (Ratschreiber) im Dienste des Staates, also des Beklagten stehe. Trifft diese Ansicht des Berufungsgerichts zu, so trägt sie das Urteil.

Die Revision rügt insoweit Verletzung des § 12 GBD. und des Art. 131 RVerf. Sie führt dabei aus: Es unterliege der Nachprüfung durch das Reichsgericht, ob Dienstherr des den Grundbuchbeamten vertretenden Ratschreibers im Sinne des § 12 GBD. der Staat oder die Gemeinde sei. Die landesrechtlichen Vorschriften erschienen nur als die Tatbestandselemente, auf denen sich die Schlussfolgerung des Berufungsrichters aufbaue. Die Schlussfolgerung selbst, ob sich aus den landesrechtlichen Vorschriften die Dienstherrschaft des Staates oder der Gemeinde für den den Grundbuchbeamten vertretenden Ratschreiber ergebe, unterliege der Nachprüfung des Revisionsrichters.

Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Die Bildung der Grundbuchämter und ihre Organisation ist nach § 1 GBD. der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben, und zwar „mit

Rücksicht auf die Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verhältnisse" (Denkschrift zur Bundesratsvorlage Nr. 159 der Session von 1896 S. 18; desgl. zur Reichstagsvorlage Nr. 631 der 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/97 S. 16). Die Grundbuchämter konnten hiernach landesgesetzlich nicht nur als staatliche Behörden, sondern auch bei anderen Körperschaften eingerichtet werden. Dem entspricht die — insoweit übrigens im wesentlichen mit Art. 131 RVerf. wörtlich übereinstimmende — Vorschrift in § 12 GBD., wonach bei Amtspflichtverletzungen eines Grundbuchbeamten die Haftung des Staates oder derjenigen Körperschaft eintritt, in deren Dienste der Beamte steht. Hiernach kann vom Standpunkte des Reichsrechts aus kein Zweifel darüber sein, daß Passivlegitimierter im Sinne des § 12 GBD. auch ein anderes Gemeinwesen als der Staat sein kann, und daß sich die Frage, ob der Staat oder ein anderes Gemeinwesen haftet, also wer Dienstherr in diesem Sinne ist, nach dem Landesrechte bestimmt. Was dagegen unter Dienstherr — „in dessen Dienste der (Grundbuch-) Beamte steht" — zu verstehen ist, das ist ausschließlich dem Reichsrecht zu entnehmen. Damit ergeben sich von selbst die Grenzen der Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht, wenn das maßgebliche Landesrecht, wie hier das württembergische, der Revision entzogen ist: Die Schlußfolgerungen, die das Berufungsgericht aus der Anwendung des württembergischen Landesrechts zieht, sind für das Revisionsgericht bindend; denn eine Nachprüfung könnte nur dahin gehen, ob ein Verstoß gegen das — nicht revisible — Landesrecht vorliege. Dagegen unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, ob der Berufsrichter das Tatbestandsmerkmal „Dienstherr" („in dessen Dienste der Beamte steht") richtig verstanden und angewendet hat.

Die Nachprüfung läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen, wie denn auch die Revision insoweit keine bestimmte Klage aufstellt. Der Berufsrichter ist im Anschluß an die Rechtsprechung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 125 S. 11) davon ausgegangen, daß es für die Frage, welches Gemeinwesen nach Art. 131 RVerf. die Haftung für Amtspflichtverletzungen von Beamten treffe, nur darauf ankomme, von welchem Gemeinwesen der in Frage stehende Beamte angestellt sei und besoldet werde, daß es dagegen unerheblich sei, wessen Hoheitsrechte er im Einzelfall ausübe. Dieser vom III. Zivilsenat im Anschluß an die Auslegung von § 4 des preussischen

Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS. S. 691) eingehend begründeten Auffassung ist beizutreten. Zu billigen ist ferner die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die gleiche Auslegung auch für § 12 GBD. zu gelten habe. In Anbetracht des insoweit übereinstimmenden Wortlauts der beiden Vorschriften und ihres übereinstimmenden gesetzgeberischen Zwecks ist kein Grund ersichtlich, der zu einer anderen Auslegung nötigte. Insbesondere ergibt sich ein solcher auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des § 12 GBD. Danach ist allerdings der ursprüngliche, noch in der Bundesratsvorlage festgehaltene Wortlaut „Körperschaft, welche den Beamten angestellt hat“, in der Reichstagsvorlage geändert in „Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht“. Diese Änderung, die offenbar auf eine Anregung aus dem Kreise der Bundesregierungen zurückgeht, sollte aber nicht etwa eine Abkehr von dem Grundsatz bedeuten, daß es in erster Reihe auf den Anstellungsakt ankommen habe; sie erfolgte vielmehr, wie den Materialien zu entnehmen ist, „mit Rücksicht auf die Fälle, in denen der Beamte zwar vom Landesherrn ernannt sei, aber von der Gemeinde besoldet werde und auch ihr in erster Linie verantwortlich sei“. Für die Ansicht, daß entscheidend sein solle, wessen Hoheitsrechte der Beamte ausübe, läßt sich hieraus jedenfalls nichts ableiten.

Wenn daher das Berufungsgericht feststellt, daß nach württembergischem Landesrecht der Ratschreiber auch als Stellvertreter des Grundbuchbeamten nicht Staatsbeamter, sondern Gemeindebeamter sei, und im Hinblick darauf die Passivlegitimation des Beklagten weder nach § 12 GBD. noch nach Art. 131 RVerf. für begründet erachtet, so kann darin kein Verstoß gegen die reichsrechtlichen Vorschriften gefunden werden. Die weitergehende Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich eine Haftung des Beklagten — abgesehen vom Reichsrecht — auch aus dem württembergischen Landesrecht nicht ableiten lasse, ist für das Revisionsgericht bindend.